ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1971,

durch die die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte algerische Weine aufzuschieben

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(71/97/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 18. Januar 1971 hat die Bundesrepublik Deutschland die Ermächtigung beantragt, die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte algerische Weine der Tarifnummer 22.05 in begrenzten Mengen aufzuschieben.

Die Bundesrepublik Deutschland würde auf besondere Schwierigkeiten stoßen, wenn sie die bei der Einfuhr algerischer Weine geltenden Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs entsprechend Artikel 23 des Vertrages anwendete. In den letzten Jahren waren umfangreiche Einfuhren algerischer Weine zu verzeichnen, die wiederum einen erheblichen Teil der Versorgung des deutschen Weinmarktes ausmachen. Eine Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß Artikel 23 würde daher Störungen auf dem deutschen Markt hervorrufen.

Es erscheint deshalb angezeigt, den zu befürchtenden Schwierigkeiten dadurch zu begegnen, daß Deutschland ermächtigt wird, in bestimmten, der genehmigten Geltungsdauer entsprechenden mengenmäßigen Grenzen niedrigere Zölle zu erheben.

Eine Ausnahmeregelung, wie sie die Ermächtigung nach Artikel 26 darstellt, kann nur für begrenzte Zeit bewilligt werden.

Die Einfuhren algerischer Weine im Rahmen dieser begrenzten Mengen betragen zusammen mit den Einfuhren in die Bundesrepublik, die auf Grund anderweitiger Ermächtigung nach Artikel 26 durchgeführt werden können, weniger als 5 v.H. des Gesamtwerts der während des letzten Jahres, für das statistische Angaben vorliegen, von Deutschland aus Drittländern eingeführten Mengen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, ab 1. Januar 1971 auf Weine mit Ursprung in Algerien, die zu den in der folgenden Tabelle aufgeführten Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs gehören, im Rahmen der dort angegebenen begrenzten Mengen die Zollsätze dieser Tabelle anzuwenden.

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	Menge in hl
ex 22.05 C I b)	— Wein, anderer als Schaumwein, anderer als Weißwein, mit einem Gehalt an Alkohol von 13 ° oder weniger und in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 Liter	50 % der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs	
22.05 C II b)	— Wein, anderer als Schaumwein, mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 13 ° bis 15 ° und in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 Liter		44 000
ex 22.05 C	— Wein zum Herstellen von Wermutwein, von Weinessig, von Weindestillat, zum Verschneiden, unter zollamtlicher Überwachung	25 % der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs	25 000

Artikel 2

Diese Entscheidung ist bis zum 31. März 1971 gültig.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 4. Februar 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI